

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/354/2023

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
12.07.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhauses mit Garage, ausserhalb der überbaubaren Fläche mit Flachdach und direkt an die Parzellen 1208 und 1210/1, Neustraße 24, 56727 St. Johann, Flur 4, Flurstücke 1211, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde St. Johann liegt hat eine Bauvoranfrage auf Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhauses mit Garage, Neustraße24, Flur 4, Flurstück 1211, vor.

Die komplette Bauvoranfrage ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Buchkammen“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten. Der Anbau soll ausserhalb der überbaubaren Fläche, mit Flachdach und direkt an die Parzellen 1208 und 1210/1, errichtet werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Bauvoranfrage